

**Benutzungssatzung
für die Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig im
Kommunalen Eigenbetrieb
„Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“**

(Musikschulbenutzungssatzung)

§ 1

Name, Aufgabe

- (1) Die Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig ist eine öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtung des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ gemäß § 2, Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes.
- (2) Die Musik- und Kunstschule ist eine musische Bildungsstätte. Sie bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Ausbildung in den Bereichen der bildenden und angewandten Kunst, der Musik und des Tanzes und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur sozialen und kulturellen Erziehung und Persönlichkeitsbildung. Die Ausbildung im Rahmen des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Aufgabe der Musik- und Kunstschule besteht darin, die musikalische Elementarerziehung zu fördern, Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren und für den Tanz auszubilden und Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Besonders talentierte Schüler können auf ein Studium musikbezogener und anderer künstlerischer Berufe vorbereitet werden.
- (4) Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen, vokalen bzw. tänzerischen und bildkünstlerischen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für eine musische Bildung zu wecken; dazu dienen sowohl traditionelle als auch alternative Unterrichtsmodelle. Hier werden entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten.

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) Neben den Einwohnern des Landkreises kann anderen Personen die Benutzung der Musik- und Kunstschule gestattet werden, wenn es die Aufnahmekapazität der Einrichtungen zulässt. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen kann von Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahlen und Mindest- bzw. Höchstaltersgrenzen abhängig gemacht werden.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der Musik- und Kunstschule erfolgt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses zwischen dem Landkreis unter dem Namen des Eigenbetriebes und den Teilnehmern bzw. Benutzern.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Sachsen gelten für die Veranstaltungen analog.
- (3) Zu jeder Lehrveranstaltung i.S.d. Abs. 4 und 6 ist durch den Teilnehmer eine verbindliche schriftliche Anmeldung erforderlich. Für nicht oder nicht voll geschäftsfähige Teilnehmer hat die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis für ein Schuljahr beginnt nach Maßgabe eines Bescheides am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres.
- (5) Das Benutzungsverhältnis verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht mindestens 6 Wochen vor dessen Ablauf (15.06.) vom Teilnehmer oder dem Eigenbetrieb ein entsprechender Beendigungswunsch der jeweils anderen Person schriftlich mitgeteilt wird.
- (6) Abweichend von Abs. 4 können vom Schuljahr abweichende in zeitlicher Dauer befristete Lehrveranstaltungen angeboten werden, die als solche kenntlich gemacht sind und einer gesonderten schriftlichen Anmeldung bedürfen. In diesem Fall beginnt das Benutzungsverhältnis nach Maßgabe eines entsprechenden Bescheides mit Beginn der ersten Veranstaltung und endet nach Ablauf der letzten Veranstaltung.
- (7) Auf schriftlichen Antrag können bei Lehrveranstaltungen entsprechend Abs. 4 die ersten zwei Monate des Benutzungsverhältnisses als Probezeit bewilligt werden. Im Falle des Ausscheidens am Ende der Probezeit endet damit gleichzeitig das Benutzungsverhältnis. Das Probeverhältnis wird nach Ablauf der Probezeit als Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 4 fortgeführt, wenn der Teilnehmer nicht bis zum 15. des laufenden Monats den Beendigungswunsch schriftlich anzeigt.

- (8) Mit Beginn des Benutzungsverhältnisses kann einer Abmeldung durch den Teilnehmer abweichend von Abs. 5 nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachgewiesene Krankheit u.ä.) stattgegeben werden. Der Beendigungswunsch ist bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich anzuzeigen. Aus wichtigem Grund (unentschuldigtes Fehlen, mangelnder Fleiß, grobe disziplinarische Verstöße) kann der Eigenbetrieb das Benutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung beenden.
- (9) Aus wichtigem Grund (Krankheit ab vier zusammenhängenden Unterrichtswochen, Kuraufenthalte u.ä.) kann eine Beurlaubung des Teilnehmers bis zu drei Monaten erfolgen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit entsprechenden Nachweisen an den Eigenbetrieb zu richten.
- (10) Der Eigenbetrieb ist gemäß Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) zur Erhebung der personenbezogenen Angaben berechtigt. Die Angaben des Teilnehmers im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis können elektronisch gespeichert und zu statistischen und sonstigen benutzerbezogenen internen Verwaltungszwecken des Eigenbetriebes verwendet werden. Der Teilnehmer bzw. Benutzer erteilt mit seiner Anmeldung hierzu seine Zustimmung.
- (11) Die Unterrichtsveranstaltungen der Musik- und Kunstschule können neben dem Unterricht in Präsenz auch auf alternativem Weg (z.B. digitaler Unterricht) als gleichwertiges Angebot stattfinden.

§ 4

Überlassung von Musikinstrumenten

- (1) Musikinstrumente können im Rahmen des Benutzungsverhältnisses für die jeweilige Dauer der Lehrveranstaltung überlassen werden. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis für überlassene Musikinstrumente endet mit deren Rückgabe.
- (3) Der Verlust, die Unvollständigkeit oder die Beschädigung überlassener Musikinstrumente ist unverzüglich, spätestens bei Rückgabe anzuzeigen. Für Verluste und Schäden haftet der Nutzer und trägt die Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten.

§ 5

Gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule bzw. die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Abschlüsse, Teilnehmerbestätigungen

- (1) Soweit angeboten, können Teil- und Endabschlüsse entsprechend der Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) e.V. auf Wunsch des Teilnehmers abgenommen und zuerkannt werden.
- (2) Bei Teilnahme an den Lehrveranstaltungen kann durch den Eigenbetrieb auf Antrag des Teilnehmers eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.
- (3) Abweichend von Abs.2 werden im Bereich der Grundfächer sowie bei Abschluss von Prüfungen entsprechend der Vorgaben des VdM Teilnahmebescheinigungen bzw. Zeugnisse ohne gesonderten Antrag ausgestellt.

§ 7

Haftung

- (1) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts und den Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Musikschulbenutzungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Borna, den 19.05.2021

Henry Graichen
Landrat



01.08.2021

 Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

Kommunaler Eigenbetrieb
„Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

Musik- und Kunstschule
Landkreis Leipzig

Gebührensatzung
Benutzungssatzung

**Gebührensatzung
für die
Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig im
Kommunalen Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des
Landkreises Leipzig“**

**(Musikschulgebührensatzung)
in der Fassung der 2. Änderungssatzung**

Aufgrund von § 3 Abs.1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs.1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 19.05.2021 folgende 2.Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung für die Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig im Kommunalen Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Leipzig (Landkreis) erhebt in Gestalt seines Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen der Musikschulen sowie die Benutzer der zur Überlassung bzw. zur Nutzung bereitgestellten Musikinstrumente. Für Kinder und Jugendliche sowie geschäftsunfähige Teilnehmer sind deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung, Beendigung, Fälligkeit, Erstattung und Einziehung
der Gebührenschild**

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Beginn eines Benutzungsverhältnisses für Lehrveranstaltungen der Musikschulen bzw. der Überlassung oder Nutzung eines Musikinstrumentes. Auf die Gebühren können angemessene Vorauszahlungen gemäß § 15 SächsKAG erhoben werden.
- (2) Die Gebühren werden mit Erhalt des Gebührenbescheides für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. der Überlassung oder Nutzung eines Musikinstrumentes fällig und sind in der vom Kommunalen Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ geforderten Zahlungsweise zu entrichten.
- (3) Bei Lehrveranstaltungen bzw. bei Überlassung oder Nutzung eines Musikinstrumentes, für die eine Jahresgebühr zu entrichten sind, wird die Jahresgebühr in zwei Teilbeträgen zum 01.10. und 01.02. des folgenden Kalenderjahres mit 5/12 v.H. bzw. 7/12 v.H. fällig. Darüber hinaus kann dem Gebührenschildner auf Antrag eine Ratenzahlung genehmigt werden.
- (4) Versäumt der Teilnehmer die Lehrveranstaltung ganz oder teilweise, so hat er weder Anspruch auf Nachholen der betreffenden Unterrichtseinheit der Lehrveranstaltung noch auf Gebührenerstattung.
- (5) Mit dem Entrichten der Gebühr nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) dieser Satzung entsteht für den Teilnehmer ein Anspruch auf mindestens 36 Unterrichtsveranstaltungen innerhalb eines Schuljahres.
- (6) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, besteht Anspruch auf anteilige Gebührenrückerstattung, wenn der Anspruch auf 36 Unterrichtsveranstaltungen nicht erreicht wird. Die anteilige Gebührenrückerstattung ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen bis zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres geltend zu machen. Der Erstattungsanspruch beträgt für Lehrveranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung 1/36 der Jahresgebühr je entfallener Unterrichtseinheit. Diese Regelung entfällt, wenn der Unterricht vor- oder nachgegeben wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler in anderen Unterrichtsformen unterrichtet werden.

- (7) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen.

**§ 4
Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Schuljahres (01.08. des laufenden Kalenderjahres bis 31.07. des folgenden Kalenderjahres) werden Jahresgebühren wie folgt erhoben:

Lehrveranstaltung	Minuten/ Woche	Jahresgebühr
a) Instrumental-/Vokalfächer		
Einzelunterricht Tarif A (ohne bestandene Feststellungsprüfung)	45	850,00 EUR
Einzelunterricht Tarif B (mit bestandener Feststellungsprüfung)	45	710,00 EUR
Kombiunterricht bestehend aus Einzelunterricht, Paarunterricht und Gruppenunterricht, wöchentlich erteilt		510,00 EUR
als Einzelunterricht	30	
oder Paarunterricht	45	
oder Gruppenunterricht	60	
b) Tanz		
Klassenunterricht (Baustein je 15 Minuten)	15	70,00 EUR
z.B. Klassenunterricht	45	210,00 EUR
z.B. Klassenunterricht	60	280,00 EUR
z.B. Klassenunterricht	75	350,00 EUR
z.B. Klassenunterricht	90	420,00 EUR
c) Ergänzungsfächer		
Musiklehre	45	138,00 EUR
Ensemble	bis 90	138,00 EUR

- (2) Für vom Schuljahr in der Dauer abweichende und in zeitlicher Dauer befristete Lehrveranstaltungen (Kurse) werden Gebühren pro Unterrichtseinheit wie folgt erhoben:

Lehrveranstaltung	Minuten/Woche	Gebühr pro Unterrichtseinheit
Kurs	45	6,00 EUR

- (3) Für die Überlassung von Musikinstrumenten für die Teilnehmer an den jeweiligen Lehrveranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

Wert des Instrumentes	Jahresgebühr		
	1.Jahr	2.Jahr	ab 3.Jahr
bis 500,00 EUR	60,00 EUR	90,00 EUR	120,00 EUR
bis 1.250,00 EUR	90,00 EUR	120,00 EUR	150,00 EUR
über 1.250,00 EUR	120,00 EUR	150,00 EUR	180,00 EUR

Für die Nutzung der musikscheleigenen Instrumente in den Fächern Klavier, Keyboard, Harfe und Schlagwerk wird eine Jahresgebühr von 10,00 EUR erhoben.

- (4) Beträgt die Dauer einer Lehrveranstaltung oder die Überlassung eines Musikinstrumentes weniger als ein Schuljahr, ist die Jahresgebühr entsprechend i.S.d Abs.1 und 3 anteilig in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr für den jeweiligen Kalendermonat des Bestehens des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Insoweit ist die vorstehende anteilige Gebühr auch jeweils für den vollen Kalendermonat zu entrichten, in den der Beginn oder das Ende des Benutzungsverhältnisses fällt.
- (5) Die einmalige Aufnahmegebühr für Lehrveranstaltungen entsprechend Abs.1 beträgt 10,00 EUR.
- (6) Gleitklausel – Die Höhe der Gebühren für Lehrveranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. (1) und (2) dieser Satzung wird zu Beginn eines jeden Schuljahres (01.08.) um 1,5% angehoben. Die Höhe der Jahresgebühr wird dabei auf den vollen Euro gerundet. Die Höhe der Gebühr Lehrveranstaltung wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

**§ 5
Gebührenermäßigungen, Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebührenermäßigungen in Höhe von 50 v.H. werden auf Antrag für Empfänger von Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II oder SGB XII aus dem Landkreis Leipzig bei Vorlage eines entsprechenden aktuellen Bescheides gewährt, wenn die Lehrveranstaltungsgebühr mehr als 25,00 EUR beträgt.

- (2) Nehmen mehrere minderjährige Kinder einer Familie an Lehrveranstaltungen i.S.d. § 4 Abs. 1 dieser Satzung teil, so wird nachfolgende Geschwisterermäßigung gewährt:

zwei Teilnehmer	10 v.H. der Jahresgebühr / Teilnehmer
drei Teilnehmer	20 v.H. der Jahresgebühr / Teilnehmer
vier Teilnehmer	30 v.H. der Jahresgebühr / Teilnehmer
fünf Teilnehmer	40 v.H. der Jahresgebühr / Teilnehmer

- (3) Es kann nur jeweils eine Form der Ermäßigung entsprechend Abs.1 und 2 in Anspruch genommen werden. Maßgeblich hierfür ist die für den Teilnehmer kostengünstigste Ermäßigung.

- (4) Eine Gebührenbefreiung für Ergänzungsfächer entsprechend § 4, Abs.1 Buchstabe d) dieser Satzung erfolgt bei gleichzeitiger Belegung von Instrumental-, Vokal- oder Klassenunterricht entsprechend § 4, Abs.1 Buchstaben a) und b) dieser Satzung.

- (5) Für die Beurlaubung i.S.d. § 3 Abs. 9 Musikschulbenutzungssatzung wird für die jeweilige Lehrveranstaltung maßgebliche Jahresgebühr für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung auf 20 v.H. ermäßigt.

- (6) Über weitere Ermäßigungen in begründeten Fällen entscheidet der Betriebsleiter des Eigenbetriebes bzw. der Leiter der Musikschule.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Borna, den 19.05.2021

Henry Graichen
Landrat

Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig
Kommunaler Eigenbetrieb
„Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

Deutzener Straße 24, 04552 Borna

Telefon: 0 34 33 – 2 69 70
Telefax: 0 34 33 – 2 69 720
E-Mail: kontakt@ms-lkl.de